



DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Finanzaufsicht Gemeinden

Fricktaler Gemeindefseminar 2018

Marc O. Schmellentin, Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Agenda

1. Ausgangslage
2. Neuausrichtung
3. Prüfumfeld
4. Kantonale Finanzaufsicht
5. Teilrevision Gemeindegesetz / Finanzverordnung

1. Gesetzlicher Auftrag der kantonalen Finanzaufsicht (§ 94d GG)

- vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,
- stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 auf,
- **prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,**
- ordnet die erforderlichen Massnahmen an bei mangelhaften und nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen sowie in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet ist,
- führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,
- berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,
- erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.

2. Neuausrichtung

- Optimierungspotential
- Lücke in Erwartungshaltung Gemeinden
- Stärkung Selbstverantwortung
- Risikoorientierung
- Wesentlichkeit

2. Wirkungsziele der Finanzaufsicht

- Frühzeitiges Erkennen von finanziellen Fehlentwicklungen und Einleiten von Massnahmen
- Unterstützung der Gemeinden in der Qualitätssteigerung im Finanzwesen
- Harmonisierung, Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der Rechnungslegung
- Herstellung von Transparenz in den Gemeindefinanzen und bei den Aufsichtstätigkeiten
- Ausrichtung der Finanzaufsicht auf die Risiken und nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit
- Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung

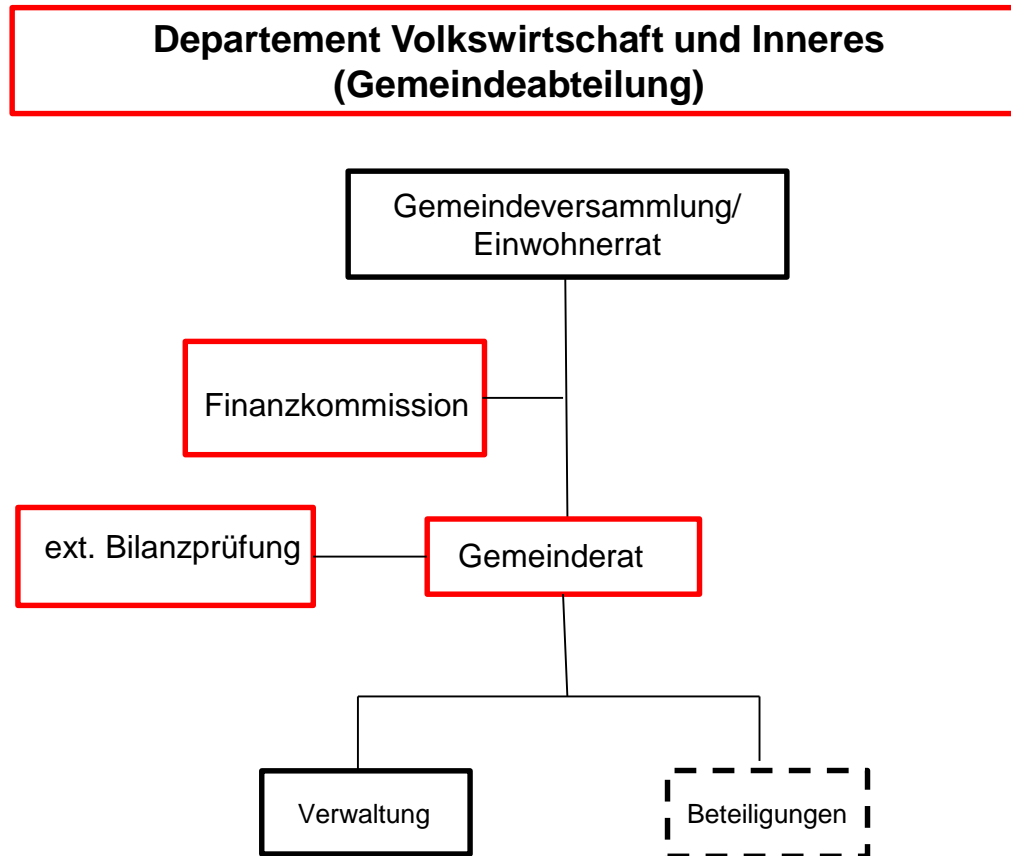
2. Organisatorische Zielsetzungen

- Die Zuständigkeiten, Ziele und Kompetenzen aller an der Aufsicht über die Gemeinden beteiligten Instanzen sind klar definiert und transparent. Die Gemeindeabteilung nimmt wo nötig eine Koordination wahr.
- Die Gemeindeabteilung verfügt über transparente Abläufe und sorgt für Transparenz der Aufsichtsaktivitäten.

2. Vorgehensziele

- Die Aufsichtstätigkeiten orientieren sich an den Grundsätzen der Risikoorientierung und der Verhältnismässigkeit.
- Bei Feststellung von Missständen leitet die Gemeindeabteilung die notwendigen Massnahmen ein.
- Die Gemeindeabteilung überprüft periodisch die Qualität und die Auswirkungen ihrer Tätigkeit.

3. Wer prüft die kommunalen Finanzen?



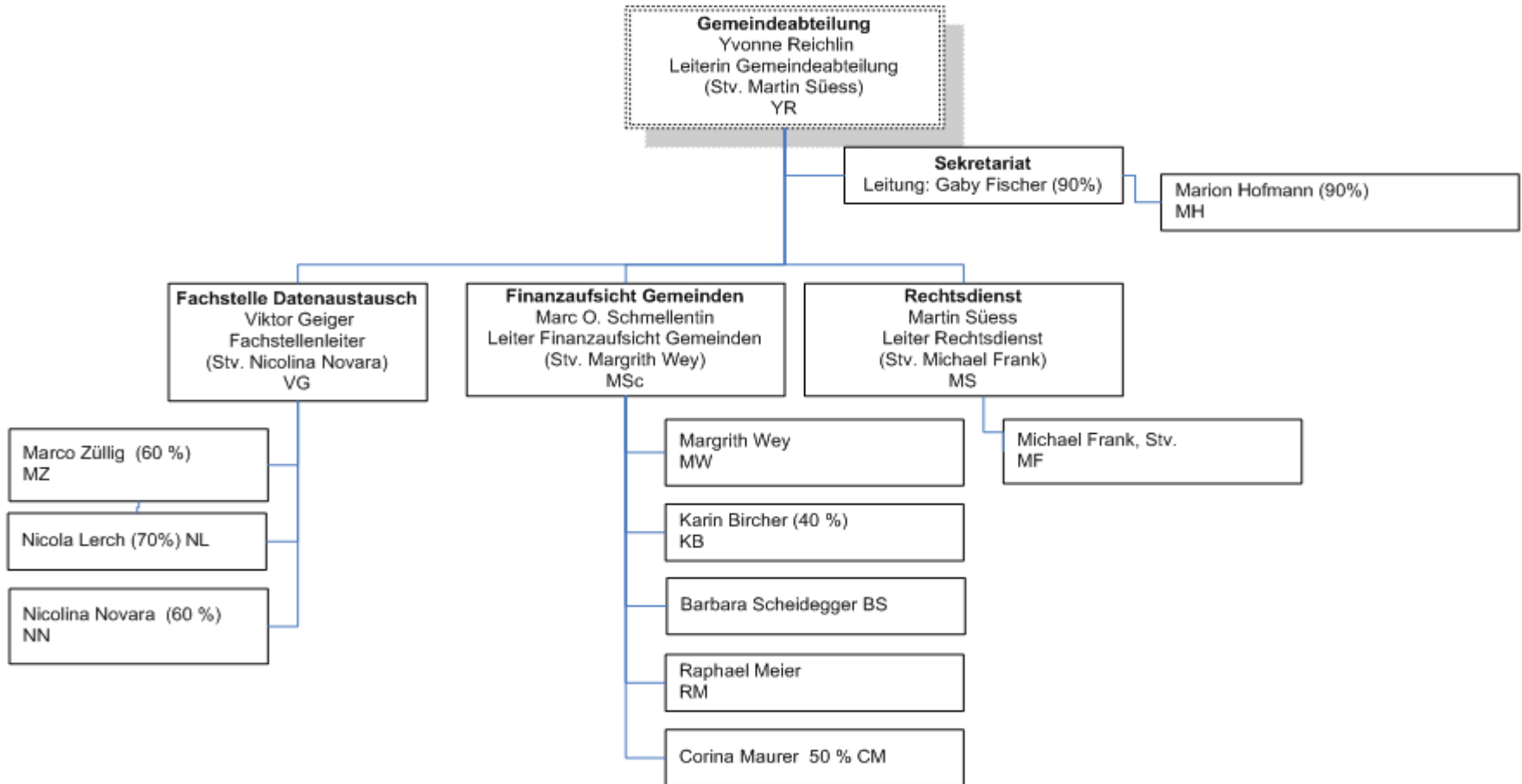
3. Wer prüft sonst noch die Gemeinden?

Kontrollorgan	Prüfbereich
Eidg. Steuerverwaltung	Mehrwertsteuer
Interkantonal: Aufsichtsstellen der Kantone Zürich und Luzern	Verbände mit Beteiligung von Luzerner bzw. Zürcher Gemeinden
Kant. Sozialversicherungsanstalt / SUVA	AHV, Unfalltaggeld, Krankentaggeld
Betreibungsinspektorat	Betreibungsämter
Kant. Steueramt: Fachstelle Bezug Kantonssteuern	Steuerbuchhaltung
Abteilung Wald (BVU)	Forstreserven
Abteilung Umwelt	Prüfung Investitionspläne Generelle Entwässerung, Abfallreglemente
Kant. Finanzkontrolle	Beispiel: OBG Würenlingen (Konsortium Bärengraben)

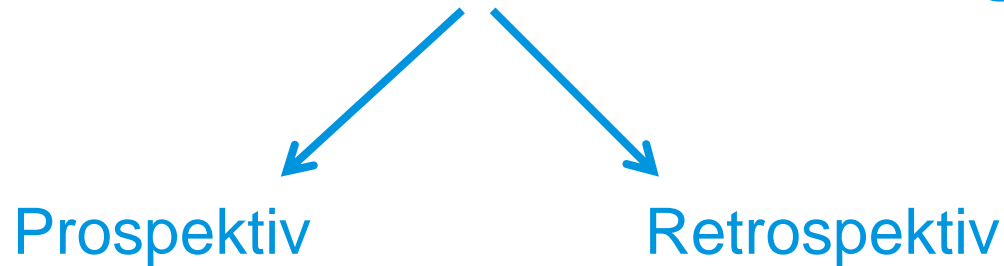
4. Prüfobjekte der kantonalen Finanzaufsicht

- 212 Einwohnergemeinden
- 180 Ortsbürgergemeinden
- 171 Gemeindeverbände

4. Finanz- und Rechtsaufsicht Gemeindeabteilung



4. Finanzaufsicht Gemeindeabteilung



Budget und Finanzplan	Jahresrechnung
- Formelle Prüfungen	- Formelle Prüfungen
- Materielle Prüfungen	- Materielle Prüfungen
- Berechnung Finanzkennzahlen → Früherkennungssystem	- Berechnung Finanzkennzahlen
- Genehmigung Budget (mit Empfehlung)	- Prüfungen vor Ort
	- Genehmigungen Rechnung mit oder ohne Auflage

4. Instrumente der Finanzaufsicht

Prospektiv

Retrospektiv

- Beratung, fachliche Auskünfte	- eine Ersatzvornahme
- Erlass von Richtlinien/Weisungen	- eine Anweisung bzw. Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen	- Berechnung Finanzkennzahlen
- Erstellen von Arbeitshilfen, wie Checklisten, Excel-Tools, Planungshilfen	- Aufhebung kommunaler Beschlüsse
- Analyse der Finanzhaushalte auf Basis des Früherkennungssystems	

4. Risikobeurteilung

- Jährliche Durchführung auf der Basis von ausgewählten Risikofaktoren
- Diese Einschätzung fließt in die Mehrjahresplanung der Prüfungen vor Ort ein.
- Bevor die Prüfung vor Ort durchgeführt wird, wird im Rahmen der Planungsphase eine vertiefte Risikobeurteilung vorgenommen. Auf Basis dieser Risikobeurteilung wird das Vorgehen bei den Prüfungen festgelegt.

4. Risikofaktoren

Quantitative Risikofaktoren

Früherkennungssystem

vgl. Detailkonzept Früherkennungssystem

Geschäftsrisiken

-Beteiligungen
(Defizitgarantien, Bürgschaften, Darlehen, Verbände, Pensionskasse, etc.)

-Auslagerungen

Besondere Ereignisse

Qualitative Risikofaktoren

Strukturen

Kontrollumfeld

Finanzkommission

Besondere Ereignisse

4. Früherkennungssystem

Auswertung der Finanzkennzahlen von Rechnungen, Budgets, Aufgaben- und Finanzplänen:

- Entwicklung der Nettoschuld I je Einwohner
- Kapitaldienstanteil, in %
- Eigenkapitaldeckungsgrad, in %
- Selbstfinanzierungsgrad, in % (im 5-Jahres-Durchschnitt)
- Selbstfinanzierungsanteil, in % (im 5-Jahres-Durchschnitt)
- mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht

Ergebnisse:

Verifizierte Kennzahlen und Kennzahlenrating

4. Prüfungshandlungen In-house Prüfungen

1. Rechnerischer Nachvollzug / Plausibilitätsprüfungen der Rechnungsdaten
2. Analyse der Jahresrechnungen
3. Durchsicht und Auswertung der eingereichten Berichte und Unterlagen

Die Prüfungen basieren jeweils auf der aktuellsten Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie den in Ergänzung einzufordernden Berichten und Unterlagen:

- Vollständigkeitserklärung
- Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Review der Bilanz inkl. Checkliste
- Bestätigungsbericht und sofern vorhanden Erläuterungsbericht der Finanzkommission
- Weitere externe Prüfberichte (MwSt, SVA etc.)
- Selbstdeklaration (gemäss Vorlage Gemeindeabteilung)

4. Genehmigungsverfahren

- Genehmigung mit oder ohne Empfehlung(en) (Passationsbericht)
- Genehmigung mit Auflagen (Verfügung)
- Nichtgenehmigung mit Verfügung durch Regierungsrat

4. Vor-Ort Prüfungen

- Turnus: mindestens alle 7 Jahre
- Methode: gemäss geltenden Revisionsstandards
- Formelle Prüfungen (Rechnungsband)
- Materielle Prüfungen (Vertiefungsgebiete, IKS)
- Dauer: mehrere Tage

Ergebnisse der Prüfungen:

- Besprechung mit Gemeinderat, Finanzkommission und Leitung Finanzen

4. Finanzaufsichtstätigkeit Rechnung 2016

- 11 Verfügungen (Vorjahr 2) bei Einwohnergemeinden notwendig
- 3 Verfügungen (Vorjahr 3) bei Gemeindeverbänden notwendig
- Diverse Korrekturen von Fehlern im Restatement notwendig

4. Finanzaufsichtstätigkeit Rechnung 2016

Problemfelder:

- Korrekte Verbuchung von Buchgewinnen bei Erschliessungen
- Anlagebuchhaltung / Abschreibungen
- Werthaltigkeit Forderungen
- Werthaltigkeit Beteiligungen / Zuordnung VV/FV
- Rechnungsabgrenzungen
- Korrekte Verbuchung und Auflösung Anschlussgebühren

5. Revision Gemeindegesetz (1/3)

Teilrevision Gemeindegesetz (2. Beratung, Inkraftsetzung 1.1.2019)

Finanzaufsicht

- Konkretisierung der einzureichenden Unterlagen
- Aufhebung Genehmigung Budgets und Rechnungen durch Gemeindeabteilung

5. Revision Gemeindegesetz (2/3)

Buchführung und Rechnungslegung

- Aufhebung des Eigenkapitaldeckungsgrades
- Konsolidierung von ausgelagerten, steuerfinanzierten Aufgaben
- Ausnahmeregelungen bei Branchenregelungen und kleinen Einheiten
- Aufhebung der Forstreserve

5. Revision Gemeindegesetz (3/3)

Organisation

- Einführung selbständiger öffentlich-rechtlicher Gemeindeanstalten
- Möglichkeit zur Einsetzung von externen Revisionsstellen als Kontrollstellen bei Gemeindeanstalten und Gemeindeverbänden
- Aufnahme von Geldern unabhängig von beschlossenen Aufgaben
- Konkretere Definition der Aufgaben der Finanzkommission
- Darlegung wesentlicher Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung im Rahmen der Berichterstattung zum Budget

5. Revision Finanzverordnung

Die Finanzverordnung wird in folgenden Bereichen revidiert:

- Definition, welche Prüfberichte von externen Prüfstellen an das DVI zu übermitteln sind
- Konkretisierung der Rechnungsprüfung durch das DVI
- Beschränkung der physischen Ablage der Jahresrechnung auf 10 Jahre
- Definition von anerkannten branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften, welche Voraussetzung für die Genehmigung von Ausnahmen, bilden
- Konkretisierung der Konsolidierungspflicht

Diskussion



**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

E-Mail: marc.schmellentin@ag.ch

**Beachten Sie unsere Homepage:
www.ag.ch/gemeindeabteilung**